

GB durch Vorfertigung der ersten Zeile und des Monogramms hergerichteten Blanquet von einem unbekannten Schreiber mündlich worden, dem ein Diplom von der Hand des Ba. II als Schreibmuster diene. Auch das Dictat schliesst sich grösstentheils an das von Ba. II verfasste D. St. 1516 oder an eine uns nicht erhaltene Urkunde des gleichen Notars an. Die Echtheit der Urkunde ist sicher. Die Daten lauten: November 1, a. inc. 1012, ind. 3 (= 1005. 1020), a. reg. 12 (= 1013 Juni 7 — 1014 Juni 6), a. imp. 1 (= 1014 Febr. 14 — 1015 Febr. 13), Merseburg. Nachtragungen in der Datierung sind nicht zu erkennen. Von den Jahresdaten sind das Incarnationsjahr und die Indiction schlechthin unbrauchbar; aber auch der a. regni ist nicht zu verwerthen, denn dass der Kaiser, der am 13. Juni erst in Bamberg war, schon vor dem 7. Juni, auf der, wie wir gesehen haben, sehr eiligen Rückreise aus Italien für Bamberg geurkundet haben sollte, ist recht unwahrscheinlich, und da der Fehler a. reg. 12 (statt 13) sich noch in einer anderen Bamberger Urkunde dieses Jahres findet¹, können wir ohne grosses Bedenken auch hier einen ähnlichen Irrthum vermuthen. Halten wir uns also an das Kaiserjahr, als die in dieser Zeit zuverlässigste Angabe, so liegt an sich kein Grund zu einer anderen Auflösung als zu der von Stumpf gewollten: Merseburg 1014 November 1 vor. Allerdings hat nun Ficker² darauf hingewiesen, dass sowohl dieser Tag wie dieser Ort auch in anderen Bamberger Diplomen vorkomme und dass also zu erwägen sein werde, ob Tag und Ort wirklich der Ausfertigung entsprächen; er ist geneigt, den Tag oder Ort, möglicherweise auch beides, auf gedankenlose Uebernahme aus einer Vorurkunde zurückzuführen. Dem gegenüber ist zunächst zu bemerken, dass das Dictat der Urkunde mit keinem uns erhaltenen Bamberger Diplom, das vom 1. November oder aus Merseburg datiert wäre, nähere Berührungen aufweist, dass vielmehr diejenigen Vorurkunden, denen es am nächsten steht, einen anderen Tag und einen anderen Ort aufweisen. So bliebe nur noch die Möglichkeit, dass eine verlorene Urkunde, die der Schreiber von St. 1636 vielleicht benutzt hat, die gleiche Tages- und Ortsangabe gehabt hätte, aber irgend ein näherer Anhaltspunkt für eine solche Annahme liegt nicht vor³, und wir werden zu

was Gabotto im Arch. stor. ital. V, 21, 37 ff. bemerkt hat, in keiner Weise erschüttert sind. 1) Oben S. 441. 2) Beitr. zur Urkundenlehre I, 338 f. 3) Ein Aufenthalt Heinrichs in Merseburg am 1. November wäre in der Zeit